Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 13 (1942)

Heft: 1

Artikel: Nachgehende Fürsorge bei Jugendlichen ; Résumé de l'article: "Nachgehende Fürsorge für Jugendliche" (L'assistance sociale ultérieure en faveur des adolescents)

Autor: Müller, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806109

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— er besorgte uns auch bei billigster Berechnung das Aushobeln und Verleimen des andern Materials —, an ihrer Oberfläche sind Schachbrett, Mühlespiel und Eile mit Weile eingeschnitten und so zum Spielen immer bereit. Die heraldischen Tierbilder auf den Hockern entwarf uns Herr David Müller, Zürich 8. Das Schnitzen besorgten unsere Zöglinge der 6.—8. Klasse ganz selbständig. Unter diesen Arbeiten sind vorzügliche Leistungen. Zur Deckenbeleuchtung schnitzten wir flache Eichenrosetten, die zur ganzen Stube ausgezeichnet passen. Rings um den Kachelofen und in den Nischen (9), zwischen Ofen und Wandkastenreihen, bauten wir gemütliche Bänke (10) ein. Auch Kinder sitzen gerne um einen warmen Ofen und lassen sich nur zu gern dort mit offenen Ohren Märchen erzählen.

Täfer und Möbel sind gut abwaschbar, sie sind zweimal matt lackiert.

Bei 4 Wandkasten entfernten wir die Türen, machten die Tablare fest und schlossen die 20 so entstandenen Kästchen (11) mit kleinen Türen ab. Jedes Schloß ist anders, der Schlüssel Eigentum des Zöglings, — nicht im Hosensack, aber an einem Schlüsselbrettchen —, die Gehilfin besitzt zu allen Spielkasten noch einen Passepartout. Die Kästchen selbst sind nicht numeriert, sondern alle mit der Photo ihres Besitzers versehen. Diese Bubenparade macht aus der langweiligen Wand eine fröhliche Bildergalerie. Ein großer Wandkasten (12) ist reserviert für die vielen gemeinsamen Spielsachen, die von der Gehilfin verwaltet werden.

Die Bilder als Wandschmuck schnitten wir aus dem silbernen Buch: Pieter Bruegel der Aeltere (Bauernbruegel) und kosteten so nur Fr. 3.— ohne Rahmen. Die ausgezeichneten Reproduktionen von Ausschnitten aus den Bildern: Bauernhochzeit, Bauernkirmes, das Schlaraffenland, die Kinderspiele, geben, ohne Glas gerahmt, nur gefirnist, einen ausgezeichneten und den Kindern sehr zugänglichen Wandschmuck. Und wer von den Großen hätte nicht auch Freude an den farbenfrohen Bildern mit ihrem derben, aber gesunden Humor. Die braun-rot-gelb karrierten Vorhänge woben die Zöglinge selbst in unserer Webstube. Der Baumwollstoff kleidet die sechs kleinen Fenster prächtig ein, ohne Licht wegzunehmen. Die unterste Scheibe über den Eckbänken ist je mit einem handgeschmiedeten Gitterli geschützt. Wie leicht ist sonst mit Rücken oder Ellbogen eine Scheibe eingedrückt!

Und nun wird der eine und andere Leser sagen: „Schon gut und recht, aber für uns doch zu teuer." Sicher kostet eine gute und schöne Einrichtung viel Geld. Wir brauchten:

Fußboden 40 m²	Fr.	814.45
Täfer 38 m²		
Fehlendes Eichenholz		
Schreiner-Maschinenstunden	Fr.	337.90
Kasten		
Elektrische Installationen	Fr.	117.65
Maler, Decke bespannen	„	84.20
6 Gitter	„	72.—
Webmaterial	„	48.—
Bilder, Photo, Rahmen	„	67.75
Lack, Farbe	„	72.05
Maurer, Verputzarbeiten	„	25.—
Diverse Beschläge etc.	„	50.60
Total der Umbaukosten	Fr.	1689.60

Wir haben so eine eigene Stube erhalten, ein Prunkstück in ihrer Art, die auf viele Jahre hinaus den Anforderungen genügt. Reparaturen und kleine Renovationen können sehr leicht und billig auch selbst ausgeführt werden. Unsere Buben sind auch in der neuen Stube keine Engel, aber spielen können sie darin, wie wir das früher selten sahen. Alles hat sich im ersten Benützungshalbjahr aufs beste bewährt. Und wie viel Stunden schöner und sinnreicher Arbeit gab uns dieser Umbau? Buben haben sonst meist Freude am Abbrechen, am Auseinandernehmen. Hier konnten sie einmal Positives aufbauen und haben deshalb zu ihrer Stube die nötige persönliche Beziehung, um darin daheim zu sein. Auch nicht der schönste Palast kann die Freude geben, die wir mit Recht an eigener Arbeit empfinden.

Nachgehende Fürsorge bei Jugendlichen von E. Müller, Vorsteher, Reinach *)

Bei meinem Kurzreferat über nachgehende Fürsorge bei Jugendlichen beschränke ich mich in meinen Ausführungen auf die Fürsorge derjenigen Jugendlichen, die nach dem Jugendstrafgesetz bedingt entlassen und behördlich unter Schutzaufsicht gestellt werden. Art. 94 des J. St. R. sieht ja diese bedingte Entlassung des Jugendlichen aus der Erziehungsanstalt vor und bestimmt in Absatz 2: „Die Behörde stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht, sorgt in Verbindung mit deren Vertretern für seine Ueberwachung und ist ihm bei seiner Unterkunft und Erziehung behilflich."

Für uns stellt sich nun die Frage: „Wer soll diese Schutzaufsicht ausüben und wie soll sie durchgeführt werden?"

Die Meinung ist gewiß eindeutig die, daß das Schwergewicht nicht auf die Ueberwachung, sondern auf das Behilflichsein gelegt wird. Der bedingt entlassene Jugendliche soll also durch eine Person geführt werden, die ihm über die Klippen hilft und die im Heim durchgeführte Nacherziehung gewissermaßen auf freierem Boden weiterführt, bis der Jugendliche soweit erstarkt ist, daß er sich selbständig im Leben zurechtfindet. Es handelt sich also um eine wichtige und schwere Aufgabe, die nicht ohne einen gewissen Einsatz der Persönlichkeit zufriedenstellend gelöst werden kann.

Diese Aufgabe ist bis jetzt, wo eine Schutzaufsicht behördlich verlangt wurde, fast ausschließlich Amtsvormündern, Jugendsekretären oder sonst irgendwie in der Fürsorge tätigen Per-

*) Kurzreferat gehalten an der Tagung des Vereins für Schweiz. Anstaltswesen Mai 1941 in Basel.

sonen zugefallen, die neben ihrer hauptberuflichen fürsorgerischen Tätigkeit gewöhnlich eine ganze Reihe solcher Schutzaufsichten übernehmen müssen. Das muß nun aber dazu führen, daß aus Zeitmangel diese Schutzaufsichten einen unpersönlichen, behördlichen Charakter annehmen und damit an der eigentlichen Aufgabe vorbeigehen.

Da der Behörde gewöhnlich über diese unter Schutzaufsicht stehenden Jugendlichen vierteljährlich Bericht erstattet werden muß, wird der Schützling zu diesem Termin vorgeladen, befragt und wieder entlassen. Erkundigungen bei Eltern und Arbeitgeber werden telephonisch oder brieflich eingeholt. Es bleibt dem überlasteten Fürsorger ja gar nichts anderes übrig, als diese Schutzaufsichten routiniert zu erledigen. Dem Jugendlichen nützen sie so aber nicht viel. Sie nützen ihm darum wenig, weil er nicht geführt, sondern höchstens überwacht wird und er sich einer Ueberwachung naturgemäß feindlich gegenüberstellt. Wenn es dem Jugendlichen schlecht geht, so erfährt es der Schutzaufsichtsbeamte im besten Falle erst dann, wenn er durch Eltern oder Arbeitgeber Bericht erhält, daß scheinbar etwas nicht ganz in Ordnung sei. In den weitaus meisten Fällen wird er aber erst informiert, wenn schon etwas passiert ist, das den Jugendlichen wieder mit dem Gesetz in Konflikt bringt.

Der Jugendliche wird selten bei seinen innern Nöten von sich aus bei dem Schutzaufsichtsbeamten Schutz und Hilfe suchen, weil er keine persönliche Bindung zu ihm hat, er ist ihm zu behördlich, zu autoritativ, zu wesensfremd. Es bleibt dem Fürsorger also gewöhnlich nichts anderes übrig als einzurenken, wo man vielleicht hätte vorbeugen sollen.

Geht alles gut und treten keine Schwierigkeiten auf, so darf man in diesem Falle ruhig sagen, daß es auch ohne Schutzaufsicht gut gegangen wäre.

Da man von diesen Fürsorgern aus zeitlichen Gründen einfach nicht mehr verlangen kann, müssen wir uns weiter fragen, wer denn diese nachgehende Fürsorge übernehmen soll.

Eine Lösung wäre die, daß das Erziehungsheim, aus dem der Jugendliche entlassen wird, diese Schutzaufsicht übernimmt. Ich selbst habe einige solcher Schutzaufsichten übernommen und muß nun gestehen, daß ich bei mir auf die gleichen Mängel gestoßen bin, wie ich sie vorher bei den amtlichen Fürsorgern erwähnte. Der Leiter eines Erziehungsheims ist durch seine Aufgaben im Heim und durch die freiwillige allgemeine nachgehende Fürsorge für seine Ehemaligen gewöhnlich schon so überlastet, daß er sich zu wenig diesen Schutzaufsichten widmen kann. Wir besitzen allerdings den großen Vorteil, daß wir durch die vorangegangene Erziehungsarbeit unsern Schutzbefohlenen gut kennen und einen Kontakt mit dem Ehemaligen rasch hergestellt haben. Wir können dadurch eine Situation schneller erfassen, wir spüren es schneller, wenn uns etwas verheimlicht wird und wir wissen, wie wir diesen Jugendlichen zu nehmen haben. Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß wir auch in den meisten Fällen das elterliche Milieu kennen, in das der Jugendliche ja meistens zurückkehrt und eine Schutzaufsicht nur dann übernehmen, wenn wir auch das Vertrauen der Eltern besitzen. Das sind gewiß gegenüber dem andern System Vorteile, diese reichen aber nicht aus, um der Aufgabe voll gerecht zu werden. Der Kontakt ist trotzdem zu gering, die Distanz zu groß, es ist auch hier mehr Ueberwachung als Führung mehr Einrenken als Vorbeugen.

Schon viel weitgehender als der Leiter kann sich ein eigens dafür angestellter Mitarbeiter des Heims mit nachgehender Fürsorge befassen. Dieser müßte im Heim zugleich Erzieher sein, nicht in der Funktion eines Lehrers oder Werkmeisters, sondern ein von wirtschaftlichen und administrativen Dingen unbeschwerter Erzieher, dessen Hauptaufgabe es sein müßte, mit den Jugendlichen im Heim persönlichen Kontakt zu suchen und diesen Kontakt mit den Entlassenen aufrecht zu erhalten. Er müßte im Heim gewissermaßen der Vermittler sein zwischen der Autorität des Leiters, den Forderungen der Meister und Lehrer und den Zöglingen. Ohne das allgemeine Erziehungsziel zu durchkreuzen, Vertrauter der Zöglinge zu sein, ist keine leichte Aufgabe, sie würde aber am weitgehendsten bleibende Bindungen schaffen, die der nachgehenden Fürsorge zugute kämen. Das wäre gewiß eine schöne Sache, wenn man die geeignete Person dazu fände und dazu auch die notwendigen finanziellen Mittel hätte. Die Personenfrage ist hier aber bestimmt viel schwieriger zu lösen als die Finanzfrage.

Es besteht nun noch eine dritte Möglichkeit der nachgehenden Fürsorge, und die scheint mir die wichtigste zu sein.

Wir müssen tüchtige private Leute gewinnen, die aus den Kreisen, in denen der Jugendliche nach der Entlassung aus dem Heim lebt, gesucht werden müssen. Das kann ein älterer Handwerker sein oder aber auch ein gleichaltriger Jugendlicher. Es kommt ja hier nicht so sehr auf die fürsorgerische Erfahrung an, sondern lediglich auf den persönlichen Kontakt und die persönliche Beeinflussung. Eine feine Aufgabe z. B. für einen Pfadi oder einen andern gesunden Jugendlichen. Um aber diese privaten Personen zu finden, sie zu beraten und für die Sache zu interessieren und um weiter die behördliche Oberaufsicht zu wahren, die notwendig ist, weil es sich um eine von Gesetzes wegen verfügte Maßnahme handelt, ist es notwendig, daß eine Zentralstelle da ist. Die müßte aber meines Erachtens eine Stelle sein, die sich überhaupt zur Aufgabe macht, die städtischen Jugendlichen in ihrer Freizeit zu erfassen und zu leiten. Eine Organisation wie diejenige der Vereinigung Ferien und Freizeit in Zürich scheint mir das richtige zu sein.

Lebenstüchtige und gefährdete Jugendliche in Jugendgruppe, Freizeitgruppen erfaßt, wären die richtigen Horte nicht nur für die nachgehende, sondern auch für die vorbeugende Fürsorge.

Der anstaltsentlassene Jugendliche würde mit tüchtigen, jungen Leuten seiner Interessensphäre zusammengebracht. Sicher fände man Jugendliche, die sich mit Begeisterung der Aufgabe widmen würden, einem gefährdeten Kameraden über die Klippen zu helfen. Hier sind Leute zu finden,

die behördlich und pädagogisch unbeschwert am ehesten der Aufgabe einer nachgehenden Fürsorge, im Sinne der Führung und weniger im im Sinne der reinen Ueberwachung, gerecht werden könnten. Geht es auch so nicht mit dem entlassenen Jugendlichen, so ist die Behörde immer noch da, um schnell und wirksam einzugreifen.

Es ist bestimmt nicht leicht, eine solche Organisation zu schaffen. Es wird auch nicht leicht sein, die richtigen Leute zu finden. Aber die Erfahrung zeigt doch, daß man so etwas heranbilden kann, wenn nur die nötige Initiative dazu da ist. Und ist das Gerippe einmal geschaffen, so wächst das andere von selbst dazu und nach einer Reihe von Jahren wird eine solche Organisation zur Tradition.

Wir müssen für die nachgehende Fürsorge, die nur durch den engen Kontakt von Mensch zu Mensch ihre Aufgabe voll und ganz erfüllen kann, das Volk dazu interessieren und dazu erziehen.

Résumé de l'article: „Nachgehende Fürsorge für Jugendliche"

(L'assistance sociale ultérieure en faveur des adolescents)

L'art. 94 du Code pénal applicable aux adolescents prévoit la libération conditionnelle et dispose à l'al. 2: „L'autorité compétente soumettra le libéré à un patronage. Avec les représentants du patronage, elle pourvoira à la surveillance et aidera à son entretien et à son éducation."

Qui donc devra exercer cette surveillance, et comment celle-ci devra-t-elle se faire? Jusqu'ici, et dans tous les cas où une surveillance était exigée par l'autorité, elle fut presque toujours exercée par l'autorité tutélaire, par des secrétaires de jeunesse, etc., qui, à côté de leur principale activité d'assistance sociale, doivent en général assumer le soin de nombreuses surveillances de ce genre. Il est inévitable, dans ces conditions, que, faute de temps, les surveillances aient quelque chose d'impersonnel et d'autoritaire, et alors l'on passe à côté du but que l'on s'était assigné.

Une solution consisterait à ce que l'établissement dont l'adolescent vient de se séparer assumât le soin de la surveillance. Je me suis moi-même chargé de quelques surveillances de cette nature, et je dois avouer que cette solution ne donne pas satisfaction. Le plus souvent, le directeur de l'établissement d'éducation est si fortement mis à contribution par l'accomplissement de sa tâche quotidienne et la sollicitude qu'il voue aux adolescents qui ont déjà quitté l'établissement qu'il ne lui est plus guère possible de se consacrer à la surveillance dont il s'agit. Nous bénéficions de l'immense avantage de connaître déjà nos protégés, parce que nous avons pris une part active à leur éducation. Cela nous permet de nous rendre compte plus rapidement d'une situation et de découvrir plus vite ce qui nous est caché. A part cela, nous connaissons les parents dans la plupart des cas; comme, le plus souvent, l'adolescent retourne chez ces derniers, nous n'assumons la surveillance que si nous avons la confiance des parents. Ce sont là des avantages incontestables; mais ils ne suffisent pas à nous rendre complètement maîtres de notre tâche.

Un collaborateur engagé tout exprès par l'établissement en vue de la surveillance après que l'adolescent aura quitté l'établissement pourrait accomplir une mission infiniment plus féconde que le directeur lui-même. Ce collaborateur serait en même temps l'un des éducateurs de l'établissement, il n'aurait cependant pas à s'occuper de questions administratives, sa tâche devant consister avant tout à entretenir avec les adolescents un contact personnel et à maintenir ce contact après que ces derniers sont repartis. En quelque sorte, il jouerait au home le rôle d'intermédiaire entre la direction et les maîtres d'une part, l'adolescent d'autre part. Ici, il est certain que la question du choix des personnes est plus difficile que celle concernant le problème financier.

Il y aurait la troisième possibilité, à mon sens la plus importante. Il faudrait trouver d'honnêtes gens disposés à s'occuper des adolescents libérés; mais ces personnes devraient être cherchées dans le milieu que l'adolescent fréquentera une fois libéré. Il pourrait s'agir d'un artisan plus âgé ou d'un adolescent de même âge que le libéré. L'expérience en matière d'assistance sociale joue un rôle moins considérable que le contact personnel et l'influence à exercer sur l'adolescent. Or, pour trouver ces gens de bonne volonté, pour pouvoir les conseiller et susciter leur intérêt, tout en ne portant aucune atteinte aux prérogatives de l'autorité en matière de surveillance, il est absolument indispensable d'avoir un office central; celui-ci aurait pour tâche de surveiller les adolescents des villes pendant leurs heures de loisirs et de les diriger. Il pourrait par exemple s'agir d'une organisation semblable à celle existant à Zurich sous le nom „Vereinigung Ferien und Freizeit".

Les adolescents exposés à s'engager dans une mauvaise voie pourraient être placés dans des groupes comprenant des jeunes gens sains de corps et d'esprit; ce serait de l'assistance bien comprise, aussi au point de vue de la prévention. De cette manière, le jeune homme libéré de l'établissement serait mis en contact avec une jeunesse saine d'intéressant aux mêmes questions que lui-même. Tout permet de penser qu'il se trouverait des jeunes gens disposés à accepter avec enthousiasme la belle mission consistant à assurer le sauvetage de camarades menacés.

VSA Zeugnisformulare
für Anstaltspersonal, *sind praktisch und eine Erleichterung für jede Anstaltsleitung. Preis Fr. 3.— pro 20 Expl. resp. Fr. 4.50 pro 30 Expl.*

Richtlinien für die Anstellungsverhältnisse von Fürsorgerinnen, Hausmütter und Gehilfinnen
schaffen Klarheit und vermeiden Missverständnisse. Preis Fr. 1.— pro 10 Expl. (für nur 1 Expl. sind 20 Rp. in Marken einzusenden)

Erhältlich beim FACHBLATT-VERLAG FRANZ F. OTTH, ZÜRICH 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442